TEIL B TEXT

Mittwoch

mitgeteilt worden.

Pingelshagen, den 5.5.1997

Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.

8.30 - 11.00 Uhr

üblich bekanntgemacht worden.

Pingelshagen, den

Dienstag

Freitag

Donnerstag

mit Schreiben vom

aufgefordert worden.

Pingelshagen, den .

Pingelshagen, den .

.... F. S. 76.... geballigt.

lingelshagen, den

weisen erteilt.

Pingelshagen, den }

Pingelshagen, den .5.5.1997.

Pingelshagen, den 5.5.1997

leaile They

8. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und An-regungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger ö?-

. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen

Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie der Begründung, in der

Zeit vom bis zum während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt wor-

ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche

Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom

..... durch Aushang orts-

8.30 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

8.30 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

8.30 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr 8.30 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

10. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind

11. Nach einer erneuten Auslegung hat die Gemeindevertretung die

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am

12. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurden am ...? 2.24. von der Gemeinde-

13. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der

14. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom . 12:12:5 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates

15. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

des Landkreises Nordwestmecklenburg vom

Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfü-

vertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom

geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die

fentlicher Belange am ...7.8.36. geprüft. Das Ergebnis ist

haile They

Die Bürgermeisterin.

Die Bürgermeisterin

. zur Abgabe einer Stellungnahme

Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin

baile Frey

Die Bürgermeisterin

pflanzt werden.

Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30.Juli 1996 (BGBl. I,S.1189), nach §86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26.April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr.2130-3) sowie der Baunutzungsverordnung (BauN-VO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.Jan.1990 (BGB1.I. S.132), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.Apr. 1993 (BGB1.I, S.466) sowie der Verordung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.Dez.1990 (BGB1. 1991.I, S.58) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom ... 2.1994. und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung über den Bebauungs-plan Nr. 1 "Am Aubach " Allgemeines Wohngebiet am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Pingelshagen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Satzung der Gemeinde Pingelshagen

TEXTTEIL

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung

bauen. Die Haupt- und Nebengebäude müssen parallel zur Straße

3,50 m und die Firsthöhe nicht mehr als 9,00 m über Erdge-

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.	Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGB1. I S. 132) festgesetzt.
	Die im § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind nicht zulässig.
2.	Hauptgebände II sind mit Sattel- oder Krüppelwalm-, Walm- oder Mansardwalmdächern und einer Dachneigung von 30 bis 43 Grad zu

3. Die Erdgeschoßfußbodenhöhe darf bei Hauptgebäuden mit I und II nicht höher als 30 cm über mittlerer Geländehöhe errichtet 4. Die Traufhöhe (Abstand zwischen der mittleren Oberkante Gelände und der Traufe) der Hauptgebäude II darf nicht mehr als

schoßfußboden betragen.

- 5. Auf den Grundstücken sind die vorhandenen Geländehöhen zu er-
- 6. Die Anzahl der Wohnungen in Einzelhäusern und Doppelhaushälf-

ten sind auf 2 Wohnungen maximal begrenzt.

§ 2 Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- 1. Garagen und Nebengebäude sind innerhalb der Baugrenzen zu er-Nebengebäude sind mit Garagen zusammenzubauen
- 2. Der Einbau von Wohnungen und Garagen in Kellergeschossen von Einzel- und Doppelhäusern ist nicht zulässig.

3. Es ist nur eine offene Bauweise zulässig.

Mindestgröße für Baugrundstücke gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

1, Baugrundstücke für freistehende Einzelhäuser müssen eine Min-2. Baugrundstücke für eine Doppelhaushälfte müssen 400 qm auf-

Stauräume für PKW gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Vor den Garagen sind Stauräume anzuordnen. Sie dürfen zu den Erschließungsstraßen hin nicht eingefriedet werden. Ihre Tiefe muß mindestens 6,00 m betragen.

Öffentliche Grünflächen

1. Ortsrandbe runung

Die Ortsrandbegrünung nordöstlich und südöstlich des Baugebietes soll mit heimischen Strauchwerk und heimischen Laubbäumen mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm abwechselnd bepflanzt werden. Die Preiflächen werden als extensive Nutzung (Blumen- u. Magerrasenwiesen) festgesetzt. Düngung ist nicht gestattet und die Mahd soll 2 x - 4 x jährlich erfolgen, jedoch nicht vor Ende Juni. Im Bereich südöstlich der Ortsrandbegrünung befindet sich ein Kinderspielplatz und ein Regenrückhaltebecken. Der Bereich des Kinderspielplatzes wird intensiv genutzt und kann daher häufiger gemäht werden. Im Spielplatzbereich sind giftige Sträucher- und Baumbepflanzungen untersagt. Das Regenrückhaltebecken ist naturnah zugestalten. Die Wege durch die Ortsrandbegrünung sind als wassergebundene Decke auszuführen.

2. Innenhofbegrunung

Diese Fläche soll mit heimischem Strauchwerk und heimischen Baumgruppen bepflanzt werden. Die Freifläche wird als extensive Nutzung festgesetzt.

3. Auswahlliste zur Gehölzverwendung

Linde - Tilia cordata Hainbuche - Carpinus betulus Feldahorn - Acer campreste

Sträucher:

Bürgermeisterin

Pasel - Corylus avellana Hartriegel - Cornus alba Weißdorn - Crataegus monogyna Schlehdorn - Prunus spinosa Heckenkirsche - Lonicera xylosteum Faulbaum - Rhamnus frangula

Pfaffenhütchen - Euonymus europaeus Schneebeere (weiß) - Symphoricarpos albus

Hundsrose - Rosa canina

Eberesche - Sorbus aucuparia

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs.1 Nr 20 BauGB

Diese Fläche befindet sich im Norden des Geltungsbereiches. Auf dieser Ausgleichsfläche werden heimische Laubbäume und heimisches Strauchwerk mit einem Anteil von 35 % bepflanzt. Die Anordnung soll gruppenartig erfolgen. Die Freiflächen werden als extensive Nutzung (Blumen- und Magerwiesen) festgesetzt. Düngung ist nicht gestattet und die Mahd soll 2 x jährlich erfolgen, jedoch nicht vor Juni. Ein wassergebundener Weg durchzieht dieses Gebiet. Es gilt hier ebenfalls die Auswahlliste für Gehölzarten des § 5 Nr.3. Alle zu pflanzenden Gehölze unterliegen einer Gewährleistungspflege von 2 Jahren. Der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind alle privaten und öffentlichen Grundstücke im Plangebiet zugeordnet, die aufgrund der Festsetzung

Straßenbegleitgrün gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

dieses Bebauungsplanes in Natur und Landschaft eingreifen.

Entlang der Verkehrsführung wird einseitig ein Straßenbegleitgrün angelegt. Als Straßenbaum soll der Kugelahorn - Acer Globosum mit einem Stammumfang von 16-18 cm gepflanzt werden. Diese Bäume unterliegen ebenfals einer Gewährleistungspflege von 2 Jahren. Desweiteren sollen auf den verbleibenden Flächen Bodendecker ge-

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Gestaltung der Hauptgebäude gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 4 LBauO M-V

- Nebenfirstrichtungen sind zulässig, wenn sie mit gleicher Dachneigung wie das Hauptgebäude ausgeführt werden. Dachaufbauten sind nur in Form von Dachgauben zulässig. Die-Länge der Dachgauben darf die Hälfte der Länge einer Dachseite nicht überschreiten. Die Fensterhöhe darf höchstens 1,25 m und die Fußvorlage (Abstand zwischen Traufe und Gauben im Bereich der Dachfläche) mindestens drei Pfannenreihen betragen.
- Der First ist immer über die Langseite der Hauptgebäude zu

l. Garagen und Nebengebäude sind mit Flachdächern oder eine dem

- Wohnhaus angepaßte Dachform zu bauen. Die Firsthöhe darf nicht mehr als 6,00 m über dem Erdgeschoßfußboden liegen. 5. Außenwände sind als verklinkerte oder verputzte Mauerflächen
- 6. Dachversprünge bis zu 40 em an den Giebeln und 60 em an den-

Einfriedungen

Werden Einfriedungen errichtet, so dürfen sie an der Straßenfront nicht höher als 1,00 m sein. Die Bodendielen oder Sockel müssen mindestens 10 cm und dürfen nicht höher als 30 cm über Gehsteigbzw. Straßenhinterkante errichtet werden. Zur freien Landschaft hin dürfen Sockel oder Borddielen nicht höher als 15 cm eingebaut werden.

Sichtdreiecke Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Sichtdreiecke sind von Sichtbehinderungen jeder Art über 0,70 m Höhe über Straßenachse ständig freizuhalten.

Bodendenkmäler

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen, jedoch könnten hierbei jederzeit archäologische Funde entdeckt werden. Der Beginn der Erdarbeiten muß 2 Wochen vorher dem Landesamt für Bodendenkmalspflege angezeigt werden. Werden "unvermutet" Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. DSchG § 1 Abs. 2 unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

IV. Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemein-devertretung vom ... 14.3.95.... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekannt-machungstafel vom ... 23.3.95. bis zum ... 29.7.96.. erfolgt. Pingelshagen, den .5.5.1997 Die Bürgermeis√erin

Die Für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO beteiligt werden. Pingelshagen, den .5.5.1997 Die Bürgermeiskerin

Die Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin

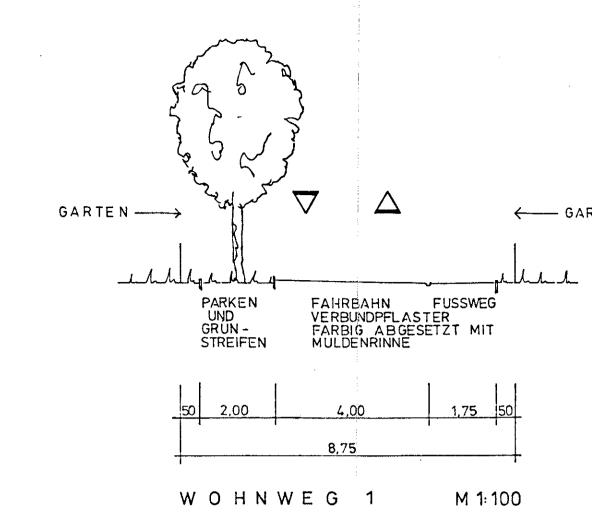
- 3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 ABS. 1 Satz 1 BauGB ist am ... 13.51.74. durchgeführt worden. Pingelshagen, den .5:5:1997
- 4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ... 23.5.%.. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Pingelshagen, den 5.5.1997
- Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am . 2.1.5.96. den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung be-Pingelshagen, den 5.5.1997 haire Trey

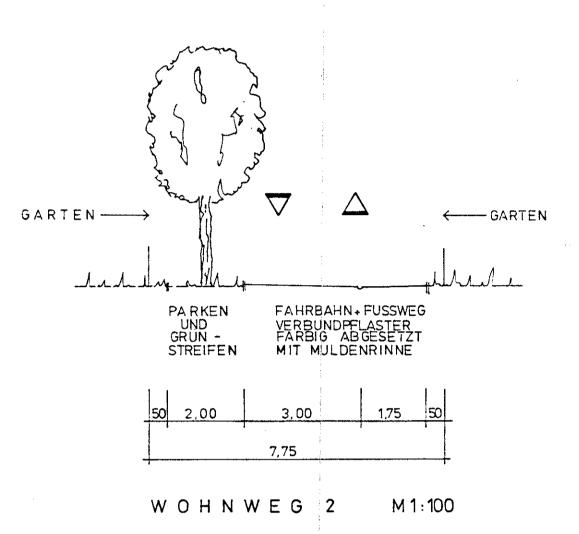
Der Textteil wurde in seiner Gliederung, jedoch nicht vollständig inhaltlich, geänder

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestchend aus der Plan-rend folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausge-8:30 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr 8.30 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr 8.30 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr 8.30 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 8.30 - 11.00 Uhr Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken Pingelshagen, den 5.5.1997 und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom . 23.5.76. bis zum . 24.7.76. ..durch Aushang Die Bürgermeisterin ortsüblich bekanntgemacht worden. Pingelshagen, den \$5.1997 Die Bürgermeisterin 7. Der katastermäßige Bestan: am . 1.7.96. wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: ...38.74... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden. Wismar, den 148.96....

16. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am . 18.7.97 in der Zeit vom 4.30-1200 13.00-16.00/16.00bis zum 11.3.97 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44. 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am . A.A.A.t..... inkraft getreten.

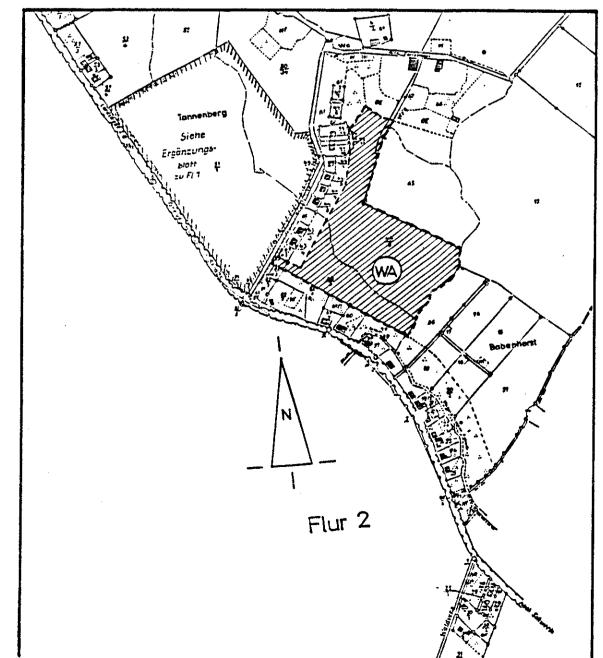
STRASSENQUERSCHNITTE





SATZUNG DER GEMEINDE PINGELSHAGEN KREIS NORDWESTMECKLENBURG

BEBAUUNGSPLAN NR.1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET "AM AUBACH"



ÜBERSICHTSLAGEPLAN

1. Vereinfachte Änderung

Gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.04.1997 1.1. II. Bauordungsrechtliche Festsetzungen § 1 Nr.2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

1.2. II. Bauordungsrechtliche Festsetzungen § 1 Nr.5 Satz 2 ist wie folgt zuändern. " Holzverkleidungen 1.3. II. Bauordnugsrechtliche Festsetzungen § 1 Nr.6 wird ersatzlos gestrichen.

> Bürgermeisterin laike The